SVR Straßenverkehrsrecht

Verkehrszivilrecht
Versicherungsrecht
Verkehrsstrafrecht
Ordnungswidrigkeiten
Verkehrsverwaltungsrecht

ZEITSCHRIFT FÜR DIE PRAXIS DES VERKEHRSJURISTEN

In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. und dem ACE Auto Club Europa

herausgegeben von

Dr. Frank Albrecht
Hans Buschbell
Prof. Dr. med. William Castro
Dr. Andreas Ernemann
Wolfgang Ferner
Harald Geiger
Dr. Christian Grüneberg
Prof. Dr. Christian Huber
Ottheinz Kääb
Ulf Lemor
Volker Lempp
Dr.-Ing. Werner Möhler
Joachim Otting
Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch

6/2009

Jahrgang 9 · Seiten 201 – 240
ISSN 1613-1096

Nomos

C.H. Beck
München

Aufsätze

Zu den Folgen von Pflichtverletzungen eines Fahrlehrers
Klaus Weber 201

Restwertgutachten ohne Einbeziehung von Angeboten aus Online-Restwert-Börsen
Roman Dickmann 208

Auslegung und Anpassung eines Abfindungsvergleichs
Jürgen Nehls 214

Rechtsprechungsübersicht

Einschlafen am Steuer
Matthias Quarch 215

Arbeitshilfe

Der Verkehrsunfall in den Niederlanden
Manfred Hering 217

Aus der Rechtsprechung

Haushaltsführungsschaden
BGH, Urt. v. 3.2.2009 222

Schätzung von Mietwagenkosten, Kosten für Zustellung und Abholung sowie Winterreifen
AG Coburg, Urt. v. 26.2.2009 226

Kein Ersatz von Anwaltskosten für gewerbliche Geschädigte
AG Nürnberg, Urt. v. 4.3.2009 227

Fachanwalt Verkehrsrecht

Das versicherungsrechtliche Mandat
Manfred Hering 235

Mietwagenkosten	Wird das Fahrzeug nachgewiesenermaßen für die Berufsausübung benötigt, oder ist der Geschädigte wegen einer körperlichen Behinderung auf ein Fahrzeug angewiesen, so werden die Kosten des Mietwagens erstattet. Die Fahrt zur Arbeitsstelle und zurück gehört nicht zur beruflichen Benutzung. Die Dauer der erstattbaren Anmietung richtet sich nach der Reparaturdauer, bei Totalschaden für bis zu 14 Tage. Es wird ein Abzug für ersparte Eigenkosten von 25% gemacht.
Sonstige Kosten	**Abschleppkosten:** Das Abschleppen bis zur nächsten Fachwerkstatt wird erstattet. **Gutachterkosten:** Die Gutachterkosten werden, soweit sie zum Nachweis des Schadens notwendig sind, erstattet. Ausnahme: bei voraussichtlich niedrigen Reparaturkosten. **Nebenkosten:** werden nicht pauschal erstattet. Alle Aufwendungen müssen belegt werden.
Der Personenschaden	
Heilbehandlungs- und Pflegekosten	Die Kosten einer ambulanten oder stationären Behandlung werden erstattet. Ebenfalls erstattet werden Mehraufwendungen für Ernährung, Kleidung, orthopädische Hilfsmittel und Aufwendungen für Pflegepersonen. Soweit ein Kranken- oder Pflegeversicherer Leistungen erbringt, geht der Anspruch des Geschädigten in der erbrachten Höhe auf den Versicherer über.
Verdienstausfall	Ist der Geschädigte durch unfallbedingte Verletzungen an einer Erwerbstätigkeit gehindert, so wird der Verdienstausfall ersetzt. Das Nettoeinkommen vor dem Unfall dient als Bemessungsgrundlage (Bescheinigung des Arbeitsgebers oder Steuerbescheid). Bei Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber hat dieser einen Erstattungsanspruch gegen den Versicherer.
Schmerzensgeld	Der Verletzte hat einen Anspruch auf Schmerzensgeld. Der Schmerzensgeldanspruch besteht auch im Bereich der Gefährdungshaftung. Auf den Erben geht der Schmerzensgeldanspruch nur über, wenn er vor dem Tod des Geschädigten entweder anerkannt worden ist oder bereits rechtshängig war. Die Bemessung richtet sich nach der Art der Verletzung, der Dauer der Behandlung bzw. der Erwerbsunfähigkeit, der Dauerschäden sowie dem Alter, dem Beruf und der sozialen Stellung des Geschädigten. Die Art und die Schwere des Verschuldens werden nicht berücksichtigt. Die von den Versicherern aufgestellte und verwendete Tabelle berücksichtigt nicht den konkreten Einzelfall. Sie ist daher abzulehnen.
Unterhaltsschaden	Wird bei einem Unfall ein unterhaltspflichtiger Erwerbstätiger getötet, so haben die unterhaltsberechtigten Angehörigen einen Anspruch auf Erstattung des entgangenen Unterhalts. Für die Höhe ist der gesetzlich festgelegte Unterhalt maßgeblich, nicht der tatsächlich erbrachte. Anspruchsberechtigt sind neben dem Ehegatten und den Kindern auch Lebensgefährten.
Haushaltsführungsschaden	Können eine Hausfrau oder ein Hausmann auf Grund ihrer Verletzungen ihren Beitrag zum Familienunterhalt durch Führung des Haushalts nicht mehr erbringen, so ist der hieraus entstandene Schaden zu ersetzen. Erstattet werden die Kosten einer Ersatzkraft, auch dann, wenn sie nicht eingestellt wird. Berechnet werden die Kosten nach dem Arbeitsaufwand einer Ersatzkraft, der sich anhand der Verletzung bestimmt. Erforderlich ist ein ärztliches Attest, das die Notwendigkeit einer Ersatzkraft bestätigt.
Todesfallkosten	Die Kosten einer angemessenen Beerdigung werden erstattet.
Verjährung	Schadenersatzansprüche gegen den Unfallverursacher wegen unerlaubter Handlung verjähren in 5 Jahren, gegen den Pflichtversicherer bereits in 3 Jahren. Die Frist beginnt mit dem Eintritt des Unfalls, wobei das schädigende KFZ, dessen Halter oder Fahrer zu diesem Zeitpunkt bekannt sei müssen. Die Verjährungsfrist wird gehemmt, wenn Verhandlungen mit dem Schädiger oder seiner Versicherung aufgenommen werden. Die Verjährung wird durch Klageerhebung oder Anerkenntnis unterbrochen.
Anwaltskosten	Die Anwaltskosten werden auf Basis eines Stundenhonorars berechnet. Die Rechtsanwaltskosten für die außergerichtliche Tätigkeit sind erstattbar. Im Klageverfahren hat die unterliegende Partei die vom Gericht festzusetzenden Rechtsanwaltskosten zu erstatten.

RECHTSPRECHUNG

VERTRAGSRECHT

Polizeiklausel im Kfz-Mietvertrag; Verjährungshemmung durch Mahnbescheid

BGB § 307

1. Eine Klausel im Kfz-Mietvertrag, die den Mieter verpflichtet, im Schadenfall die Polizei hinzuzuziehen, und die bei Zuwiderhandlung den Wegfall einer vertraglich vereinbarten Haftungsbegrenzung vorsieht, ist wirksam.

2. Dies gilt auch, wenn lediglich ein Schaden am Mietfahrzeug entstanden ist.

3. Die Zustellung eines Mahnbescheides ist auch dann noch als „demnächst" anzusehen, wenn seitens des Mahngerichts erhobenen Monierungen binnen Monatsfrist abgeholfen wird.

AG Duisburg-Ruhrort, Urteil vom 10.9.2008 – 10 C 131/08

■ **Sachverhalt:** Der Beklagte hat in der Zeit vom 7.4.2007 bis 10.4.2007 bei der Klägerin, die gewerbsmäßig Autos vermietet, einen Pkw der Marke BMW 325i angemietet. In dem schriftlichen formularmäßig abgefassten Mietvertrag hatten die Parteien gegen Zahlung eines Betrages von 38,49 Euro eine Haftungsbegrenzung auf 250,00 Euro je Schadenfall vereinbart. In Ziffer 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin war vereinbart, dass bei Unfällen, Diebstahl oder sonstigen Schäden der Mieter bzw. der das Fahrzeug berechtigter Weise Nutzende verpflichtet ist, unverzüglich die Polizei hinzuzuziehen und den Vermieter zu verständigen. Am 08.04.2007 fuhr der Beklagte mit dem angemieteten Fahrzeug gegen einen Begrenzungspfosten, wobei das angemietete Fahrzeug an der rechten Fahrzeugseite beschädigt wurde. Der Beklagte hat keine Polizei zur Unfallstelle gerufen. Die Klägerin hat ihren Schaden von 1.365,39 Euro am 09.05.2007 beziffert. Daraufhin hat der Beklagte den im Mietvertrag vereinbarten Selbstbeteiligungsbetrag von 250,00 Euro bezahlt.

Die Klägerin macht ihren restlichen Schadensersatzanspruch klageweise geltend.

■ **Entscheidung des Gerichts:** Das Amtsgericht hat der Klage stattgegeben und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt:

Der Schadensersatzanspruch der Klägerin ist nicht auf die Haftungsbegrenzung von 250,00 Euro reduziert worden. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin ist unter Ziffer 6 vorgesehen, dass der Mieter bei eintretenden Schäden am Fahrzeug unverzüglich die Polizei hinzuzuziehen hat. Anderenfalls haftet der Mieter unbegrenzt für den gesamten Schaden. Ziffer 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin verstößt nicht gegen § 307 BGB. Danach hat eine Inhaltskontrolle der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erfolgen. Allgemeine Geschäftsbedingungen sind dann unwirksam, wenn der Vertragspartner des Verwenders unangemessen benachteiligt ist. Eine unangemessene Benachteiligung ist anzunehmen, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung nicht übereinstimmt. Die Vereinbarung, dass bei einem Unfall die Polizei hinzugezogen werden muss, begründet eine Obliegenheit des Mieters. Diese Obliegenheit fügt sich in das Leitbild der Kaskoversicherung ein. Durch die Hinzuziehung der Polizei soll der Mieter seiner Verpflichtung zur Aufklärung nachkommen. Erfüllt der Mieter diese Obliegenheit nicht, verliert er seine Haftungsfreiheit/-begrenzung (vergleiche BGH NJW 82, 167; Palandt, 62. Auflage, § 307 BGB, Randnr. 131). Unerheblich ist insoweit die Ansicht des Beklagten, die Hinzuziehung der Polizei sei unsinnig gewesen, da kein Fremdschaden eingetreten und er fahrtüchtig gewesen sei. Die Möglichkeit der Aufklärung des Unfalls, insbesondere des Zustandes des Beklagten nach dem Unfall, wurde durch den Beklagten vereitelt, weil er keine Polizei hinzugerufen hat.

Dem Anspruch der Klägerin steht auch nicht die Einrede der Verjährung entgegegen. Gem. § 548 BGB verjähren Schadensersatzansprüche aus Mietvertrag innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Rückgabe der Mietsache. Am 10.07.2007 wurde der von dem Beklagten angemietete Pkw zurückgegeben, so dass die Verjährungsfrist am 10.10.2007 vollendet war. Am 08.10.2007 hat die Klägerin beim Amtsgericht Hagen einen Mahnbescheidsantrag gestellt. Die Verjährung wird durch die Beantragung des Mahnbescheides gehemmt, wenn der Mahnbescheid demnächst zugestellt wird (§ 187 ZPO). Am 13.12.2007 wurde der Mahnbescheid dem Beklagten zugestellt. Die Verzögerung ist darauf zurückzuführen, dass das Amtsgericht Hagen hinsichtlich der geltend gemachten vorgerichtlichen Kosten eine Monierung durchführte. Auch die zweite Verzögerung, die durch die Unzustellbarkeit des Mahnbescheides begründet wurde, ist der Klägerin nicht vorwerfbar. Es ist anerkannt, dass, wenn bei Unzustellbarkeit ein verbesserter Mahnantrag innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat gestellt wird, eine Zustellung als „demnächst" im Sinne des § 187 ZPO angenommen werden kann. Der Anspruch ist somit nicht verjährt und die Klage begründet.

■ **Bedeutung für die Praxis:** Die Berufung, die der Beklagte gegen dieses Urteil beim Landgericht Duisburg (7 S 204/08) eingelegt hat, hat er auf Grund der Hinweise der Berufungskammer im Verhandlungstermin zurückgenommen. Die Kammer hat ausgeführt, dass sie gedenkt, sich der Rechtsauffassung des erstinstanzlichen Gerichts anzuschließen. Selbst in Fällen, wo die Polizei ein Erscheinen am Unfallort verweigert, sei der Mieter oder der berechtigt Nutzende verpflichtet, die nächste Polizeidienststelle aufzusuchen, um den Schaden dort aufnehmen zu lassen. Nur so könnten durch eine unabhängige Stelle Feststellungen zur Fahreignung zum Schadenszeitpunkt getroffen werden, woran der Vermieter ein berechtigtes Interesse habe. Verzichtet der Mieter im Schadenfall auf eine Hinzuziehung der Polizei, sei dies zumindest grob fahrlässig, da die entsprechende Verpflichtung durch Fettdruck hervorgehoben auf der ersten Seite des Mietvertrages dokumentiert gewesen sei.

Ein inhaltlich gleichlautendes Urteil stammt vom Amtsgericht Essen-Borbeck vom 02.09.2008 – 6 C 93/08.

Mit diesen Urteilen lässt sich der häufige Einwand der Mieter gegen einen Wegfall der vertraglich vereinbarten Haftungsbegrenzung widerlegen, die Polizei wäre nicht am Unfallort erschienen, da kein Dritter geschädigt worden sei (der Vermieter ist sehr wohl als Dritter anzusehen) oder der Unfall sich auf Privatgelände ereignet habe.

Abzuwarten bleibt, inwieweit die Reform des Versicherungsvertragsgesetzes, die zum 01.01.2009 vollständig in Kraft getreten ist, Einfluss auf die Anwendbarkeit der Polizeiklausel haben wird. Danach führt nicht mehr jeder grob fahrlässige Pflichtverstoß des Versicherungsnehmers und damit auch des Mieters zu einem Wegfall der Leistungspflicht des Versicherers und damit auch der vertraglich vereinbarten Haftungsbegrenzung. Vielmehr hat dann eine Abstufung nach dem Grad des Verschuldens zu erfolgen, die grundsätzlich von völliger Leistungsfreiheit des Versicherers (dementsprechend voller Haftung des Mieters) bei einem ganz erheblichen Grad des Verschuldens bis zu einer vollständigen Leistungspflicht des Versicherers (also voller Geltung der Haftungsbegrenzung) bei einem nur geringen Grad des Verschuldens führen kann.

RA und FA VerkR Stefan Kramp, Iborg & Partner, Duisburg (www.du-ra.de)